

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftehtes Stück vom Jahre 1854.

№ XLVII. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landesstraue angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten u. s. w., vom 14. Juli 1854.

Auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, unseres gnädigsten Herrn, wird die in Folge des Höchstbetrübenden Ablebens der Durchlauchtigsten regierenden Fürstin zu Schwarzburg und der Durchlauchtigsten Fürstin Mutter, verwittweten Fürstin zu Schwarzburg, durch die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. und 21. Juni d. J. getroffene Anordnung, die Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden Vergnügungen betreffend, unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landesstraue, vom 23. d. M. ab dergestalt aufgehoben, daß von diesem Tage ab öffentliche Vergnügungen der gedachten Art wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 14. Juli 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

№ XLVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juli 1854, betreffend den Vertrag mit Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.

In dem mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. publicirten, zwischen dem diesseitigen und dem Kaiserlich Französischen Gouvernement wegen gegenseitigen Schutzes des literarischen und artistischen Eigenthums.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XV.

25

Ausgegeben in Rudolstadt, den 22. Juli 1854.